



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0029-14-18

= RSS-E 32/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Mag. Thomas Hajek, Mag. Matthias Lang und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] dem Grunde nach empfohlen.

Begründung:

Die Antragsteller haben bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihre Liegenschaft [REDACTED] [REDACTED], eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, welche u.a. eine Haftpflichtversicherung umfasst. Vereinbart sind die AHVB/EHVB 1993. Entscheidendswesentlich ist der Art. 7, Pkt. 11, welcher lautet:

„Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).“

Einer der beiden Versicherungsnehmer hat im September 2012 ein Betoneisen in eine Wiese auf der versicherten Liegenschaft geschlagen und dabei unbemerkt eine Fernwärmeleitung der [REDACTED] beschädigt. Ende August 2014 wurde entdeckt, dass es zu Wärmeverlusten im Leitungssystem kommt, im Zuge der Fehlersuche wurde die Beschädigung der Leitung entdeckt. Nach den übereinstimmenden Angaben der Streitparteien wurde lediglich die Ummantelung der Leitung durch das Einschlagen des Betoneisens beschädigt, was offenbar aufgrund der eindringenden Feuchtigkeit in der Folge zu einer Korrosion des innen liegenden Leitungsrohres geführt hat.

Die Antragsteller ersuchten mit Schadenmeldung vom 2.9.2014 die antragsgegnerische Versicherung um Deckung aus der Haftpflichtversicherung, der Schaden beträgt voraussichtlich rund € 10.000,--.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit der Begründung ab, es handle sich um einen allmählich entstandenen Schaden, dessen Deckung gemäß Art. 7 Pkt 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sei.

Die Antragsteller beantragten mit Schlichtungsantrag vom 16.9.2014, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin wiederholte in ihrer Stellungnahme vom 8.10.2014 ihre Rechtsauffassung, es handle sich um einen nicht gedeckten Allmählichkeitsschaden.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Nach Artikel 7 Pkt. 11 AHVB erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Nach übereinstimmender Rechtsprechung und Lehre muss die allmähliche Einwirkung im Sinne dieser Bestimmung bzw. der vergleichbaren Bestimmung der AHVB 1963 und 1986 und des § 4 I Z. 5 der Deutschen AHB nur hinsichtlich der einwirkenden Ursache, nicht aber hinsichtlich des Schadensereignisses gegeben sein (vgl 7 Ob 12/93 mwN).

Es handelt sich bei diesen sogenannten "Allmählichkeitsschäden" um kontinuierliche, gewissermaßen schleichende Prozesse, deren Beginn und Ende ebenso wie der Eintritt des Schadens regelmäßig zeitlich nicht eindeutig fixierbar sind. Wäre die Einwirkung kurzfristig gewesen, hätte sie keinen messbaren Schaden verursachen können. Erst die längere Dauer dieser Vorgänge führt zum Schaden. Es bedarf

stets sorgsamer Abklärung anhand des Sinngehaltes der Klausel, ob im Einzelfall die Annahme eines Allmählichkeitsschadens gerechtfertigt ist. Bei der Frage, welche Dauer im Einzelfall zu fordern ist, kann es daher eine Rolle spielen, ob die betreffende Einwirkung typischerweise größere Aufklärungsschwierigkeiten mit sich bringt (vgl 7 Ob 12/93 mwN).

Zuletzt wurden nach diesen Maßstäben aufgrund nicht fachgerechter Verfugung eingetretene Frostaufbrüche an Platten, die innerhalb einiger Wintertage eingetreten sind, ebensowenig als Allmählichkeitsschaden beurteilt wie eine Durchfeuchtung der Dachkonstruktion, weil zu lange Schrauben verwendet wurden und diese durch den Schneedruck durch das Blechdach gedrückt wurden und in den folgenden Wintermonaten Wasser eindrang (vgl 7 Ob 139/11h; 7 Ob 228/99a).

Wendet man diese Kriterien auf den unbestrittenen Sachverhalt an, war die Schadensursache, dass die Ummantelung der Fernwärmeleitung durch das Einschlagen des Betoneisens beschädigt wurde.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Schadensfolge, nämlich das Brechen der inneren Wärmeleitung infolge Korrosion und den darauffolgenden Wärmeaustritt um keine Gefahrenlage, bei der der Nachweis des Schadensursprunges sowie der Verantwortlichkeit nicht erbracht werden kann. Die Schadensursache liegt nicht in der Allmählichkeit durch eine Emission bzw. der Einwirkung als Ursache, sondern in einem vom Versicherungsnehmer plötzlich verursachten Ereignis. Es ist nicht entscheidend, wie lange Emission oder Einwirkung dauern, sondern dass sie sich ihrer Natur nach allmählich vollziehen, also mehr oder weniger lang vorhanden sind (vgl AHVB/EHVB 2005, Erläuterungen zu den Haftpflichtversicherungsbedingungen, S. 197).

Daher kann auch die Tatsache, dass zwischen dem Einschlagen des Betoneisens und dem Eintritt des Schadens ein Zeitraum von 2 Jahren vergangen ist, nicht zur Beurteilung des Sachverhalts als Allmählichkeitsschaden führen.

Der Vollständigkeit halber muss jedoch bemerkt werden, dass vom Versicherer nur kausal adäquate Schäden zu ersetzen sind, allenfalls die Kosten von Freilegung und Reparatur des Rohres, der Fehlersuche, etc. Da der Schlichtungskommission keine Aufschlüsselung des Schadens vorlag und die Angemessenheit der Kosten eine Beweisfrage darstellt, war nur die Deckung dem Grunde nach zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 29. Oktober 2014